

Hinweise zur Melderegisterauskunft an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen (§ 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz – BMG)

Auszug aus § 50 Absatz 1 BMG:

„Die Meldebehörde darf **Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten** Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren **Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist**. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.“

Wichtige Hinweise zur Antragstellung:

- **Antragsberechtigt** sind Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen.

*Der Begriff der **Partei** ist in § 2 Abs. 1 Parteiengesetz definiert. Danach sind Parteien Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für länger Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl der Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten.*

***Wählergruppen** sind nicht mitgliedschaftlich organisierte lose politische Zusammenschlüsse von Wahlberechtigten ohne Parteicharakter auf kommunaler, regionaler oder überregionaler Ebene.*

***Träger von Wahlvorschlägen** sind nicht nur die Unterzeichner eines Wahlvorschlags, sondern Träger ist auch der einzelne Wahlbewerber.*

Die Antragsberechtigung ist bei Parteien nachzuweisen. Hierzu ist dem Antrag eine Satzung oder ein Auszug daraus mit Angabe der Vertretungsregelung beizufügen oder alternativ ein Link zur entsprechenden Homepage-Seite anzugeben.

- **Zweck der Auskunft:** Die Gruppenauskunft darf ausschließlich im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene innerhalb der sechs Monate vor dem jeweiligen Termin beantragt werden. Sie dient ausschließlich der Wahlwerbung und ist auf die konkrete Wahl/Abstimmung begrenzt (§ 50 Abs. 1 Satz 3 BMG).

Zu Wahlen/Abstimmungen auf staatlicher Ebene zählen z. B. Europa-, Bundestags- oder Landtagswahlen sowie Volksentscheide. Auf kommunaler Ebene sind z. B. Kommunalvertretungen, Bürgermeister- oder Landratswahlen gemeint.

- Nur **Gruppenauskünfte** sind zulässig. Es dürfen nur Daten von Personen abgefragt werden, die bei der jeweiligen Wahl wahlberechtigt sind. Eine pauschale Abfrage aller Wahlberechtigten einer Gemeinde ist unzulässig.
- **Kriterium für die Gruppenbildung** ist das Lebensalter. Die Gruppen dürfen sich ausschließlich nach Altersgrenzen zusammensetzen (z. B. alle Wahlberechtigten im Alter von 60 bis 70 Jahren).
- **Zulässiger Datenumfang:** Sofern die betroffene Person zur abgefragten Altersgruppe gehört und wahlberechtigt ist, dürfen nur die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG genannten Daten übermittelt werden: Familienname, Vornamen, Doktorgrad und aktuelle Anschrift.
- **Unzulässigkeit der Auskunft:** Die Auskunft ist unzulässig, wenn die betroffene Person der Übermittlung ihrer Daten widersprochen hat (§ 50 Abs. 5 BMG) oder wenn eine Auskunftssperre nach § 51 BMG vorliegt.

Antrag auf Melderegisterauskunft nach § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG)

1. Antragsteller:

Name der Partei/Wählergruppe/Träger des Wahlvorschlags

Adresse

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Vertretungsberechtigte Person (Name, Funktion)

2. Angaben zur beantragten Auskunft:

Ich bestätige, dass die Melderegisterauskunft ausschließlich zur Wahlwerbung für die nachfolgende Wahl bzw. Abstimmung in Magdeburg genutzt wird:

(Bitte die entsprechende Wahl bzw. Abstimmung angeben!)

Die Melderegisterauskunft soll über folgende, nach dem **Lebensalter** bestimmte, Gruppe/n von Wahlberechtigten der o.g. Wahl bzw. Abstimmung erfolgen:¹

Bezeichnung der Altersgruppe: (z. B. 18 bis 27 Jahre)

Bezeichnung der Altersgruppe: (z. B. 36 bis 45 Jahre)

3. Bestätigung der Antragsberechtigung:

Hiermit bestätige ich als Antragsteller, dass ich für meine Partei bzw. meinen Wahlvorschlag die erforderliche Antragsberechtigung gemäß § 50 Abs. 1 BMG besitze. Als Nachweis füge ich diesem Antrag eine Satzung oder einen Auszug mit der Angabe der Vertretungsregelung bzw. einen Link zur Homepage bei.

4. Gebühren²

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Übermittlung der Daten erst nach Zahlungseingang der Verwaltungskosten erfolgt und bestätige hiermit vorab die Übernahme der Verwaltungskosten. Folgende Kosten fallen für die besondere Melderegisterauskunft an³:

¹ Es sind höchstens 10 Geburtsjahrgänge je Gruppe möglich! Eine pauschale Angabe „Erstwähler“, „Jungwähler“ oder „Senioren“ ohne Geburtsjahrgänge genügt **nicht**, da es hier keine einheitliche Definition gibt! Die Meldebehörde kann bei der Konkretisierung der beantragten Datensätze auf Anfrage behilflich sein.

² Gebühren mit Stand Januar 2025

³ Vor Antragstellung kann bei der Meldebehörde eine Kostenschätzung angefragt werden.

- Gruppenauskunft nach § 50 Absatz 1 BMG gemäß Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt: Grundgebühr **10 Euro** je Gruppe zzgl. **0,15 Euro** für jede Person, über die Auskunft erteilt wird
- Kosten für den externen IT-Dienstleister: **416,50 Euro** je Gruppe

Ort, Datum

Unterschrift u. Name (lesbar) des Antragstellers